

**ESV LOKOMOTIVE**



**EISENACH  
e.V.**

# **SATZUNG**

EISENBAHNERSPORTVEREIN LOKOMOTIVE  
EISENACH E.V.





## Präambel

Benennungen in der Satzung sind geschlechtsneutral zu verstehen, so dass Mitglieder und Funktionsträger unabhängig vom Geschlecht die gleichen Rechte und Pflichten haben.

## § 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der im September 1949 gegründete Reichsbahnsportverein Eisenach, ab 6.6.1950 BSG Lokomotive, wird in einen eingetragenen Verein umgewandelt und trägt ab 6.8.1990 den Namen Eisenbahnersportverein Lokomotive Eisenach e. V. (ESV) und wird beim Amtsgericht Eisenach in das Vereinsregister eingetragen. Sein Sitz ist Eisenach.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 – Zweck

Der Zweck des ESV Lokomotive Eisenach e.V. besteht in der Pflege und Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen
2. die entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebs der einzelnen Abteilungen
3. die Durchführung von sportspezifischen Veranstaltungen
4. die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen
5. die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften
6. Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern




## § 3 – Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied im:
  - 1.1. Landessportbund Thüringen
  - 1.2. zuständigen Landessportverbänden
  - 1.3. Verband Deutscher Eisenbahnersportvereine.

## § 4 – Gemeinnützigkeit

1. Der Verein, mit Sitz in Eisenach, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.


- 
5. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, der zuständigen Landesfachverbände, einer anderen Einrichtung der Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

## § 5 - Auszeichnungen, Ehrungen

1. Ehrungen von Mitgliedern werden von den Abteilungen vorgeschlagen.


## § 6 – Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:
  - 1.1. Ordentliche Mitglieder
  - 1.2. Ehrenpräsident und Ehrenmitglieder
  - 1.3. Kinder, Schüler und Jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
  - 1.4. Gastmitglieder
  - 1.5. Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder unter Punkt 1.1. und 1.2.
2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
3. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Kinder und Jugendliche können nur mit schriftlicher Genehmigung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.

- 
4. Die Abteilungsleitung entscheidet über die Aufnahme.
  
  5. Die Mitgliedschaft endet:
    - 5.1. Durch Austritt der nur schriftlich spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist.
    - 5.2. Durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 6 Monate mit der Entrichtung des Vereinsbeitrages in Verzug ist und trotz Mahnung in Textform Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat.
    - 5.3. Durch Tod.
    - 5.4. Durch Ausschluss.
  
  6. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt nach schriftlich begründetem Antrag durch den Beschluss des Vorstandes. Dem auszuschließenden Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
  
  7. Beim Ausscheiden aus dem Verein erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen und das Recht zum Tragen von Vereinsnadeln, mit Ausnahme von besonderen Auszeichnungen des Vereins. Eine Rückzahlung von bereits entrichteten Beiträgen erfolgt nicht. Der Mitgliedsausweis ist zurückzugegeben.

## § 7 - Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt an den Veranstaltungen und Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen.

- 
2. Mitglieder über 18 Jahre besitzen uneingeschränktes Stimmrecht. Sie können in alle Ämter gewählt werden.
  3. Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche dem Verein zur Verfügung stehende Einrichtungen im Rahmen der bestehenden Festlegungen zu nutzen.

## § 8 - Pflichten der Mitglieder

1. Durch die Beitrittserklärung verpflichtet sich jedes Mitglied die Satzung des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein angehört, anzuerkennen und zu achten.
2. Den Anordnungen des Vorstandes, der Abteilungs- und Übungsleiter in den betreffenden Sportangelegenheiten ist Folge zu leisten.
3. Jedes Mitglied ist entsprechend der Festlegung seiner Abteilung angehalten, Arbeitsstunden im Kalenderjahr für die Unterhaltung und Pflege der Anlagen abzuleisten.

## § 9 - Organe des Vereins


Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Jugendversammlung



## § 10 – Mitgliederversammlung

1. Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen, sie werden vom Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr des Kalenderjahres statt.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens 2 Wochen vorher schriftlich mit Angabe der Tagesordnungspunkte zu erfolgen.
4. Die Tagesordnung bei der jährlichen Mitgliederversammlung soll enthalten:
  - 4.1. Bericht des Vorstandes
  - 4.2. Anträge
  - 4.3. Verschiedenes
5. Tagesordnung bei jeder 4. ordentlichen Mitgliederversammlung (Wahlen)
  - 5.1. Bericht des Vorstandes
  - 5.2. Entlastung des Vorstandes
  - 5.3. Neuwahl des Vorstandes mit Ausnahme des Jugendwartes
  - 5.4. Wahl von 2 Kassenprüfern
  - 5.5. Anträge
  - 5.6. Verschiedenes
6. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.




Über die Verhandlung hat der Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

7. Zur Beschlussfassung ist, - vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen der Ziffer 8. – die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.  
Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden, wenn dies mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.
8. Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Verein darf nicht aufgelöst werden, wenn mindestens 10 Mitglieder sich für den Fortbestand des Vereins aussprechen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest.

## § 11 - Der Vorstand


1. Der Vorstand besteht aus:
  - dem 1. Vorsitzenden
  - dem 2. Vorsitzenden
  - dem Schatzmeister



- 
- dem Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit
  - dem Jugendwart
  - den Abteilungsleitern
  - den Beisitzern (höchstens 2)
2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
  3. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem
    - dem 1. Vorsitzenden
    - dem 2. Vorsitzenden
    - dem Schatzmeister
  4. Die Wahl des Vorstandes, - mit Ausnahme des Jugendwarts, der von der Mitgliederversammlung bestätigt werden muss, erfolgt in jeder 4. ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Wahl der Abteilungsleitungen obliegt der jeweiligen Abteilung.
  5. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister sind jeweils zu zweit vertretungsberechtigt.

## § 12 – Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung umfasst die Schüler ab 10 Jahre und die jugendlichen Mitglieder des Vereins. Sie ist oberstes Organ der Jugendabteilung. Die Jugendversammlung gibt sich eine Ordnung (Jugendordnung). Die Jugendordnung



ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden. Sie ist schriftlich oder auf dem vereinsüblichen Weg einzuberufen. Weitere Jugendversammlungen finden statt, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist oder auf schriftlich begründeten Antrag von 20 % der jugendlichen Mitglieder.
3. Jugendversammlungen werden durch den Jugendwart einberufen und geleitet.
4. Alle 2 Jahre wählt die Jugendversammlung den Jugendwart und einen Jugendausschuss, dem mindestens 2 weibliche Mitglieder angehören. Er muss von der Mitgliederversammlung des Vereins bestätigt werden. Wird ein minderjähriges Mitglied als Jugendwart gewählt, so entspricht seine rechtliche Stellung der von anderen Vorstandsmitgliedern.
5. Der Jugendausschuss vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen.
6. Der Jugendwart vertritt den Verein in allen Jugendfragen gegenüber der Jugend in Stadt, Kreis, Land und gegenüber den Landesverbänden.
7. Kommt eine Jugendversammlung nicht zustande, setzt der Vorstand einen Jugendwart ein.



## § 13 – Beiträge


1. Der Verein erhebt für die Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge und für besondere Leistungen Sonderbeiträge, die durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Mitgliedsbeiträge.
3. Abteilungen können zusätzliche Beiträge erheben, die in der Abteilungsversammlung festgelegt sind. Sie sind ausschließlich für die betreffende Abteilung zu verwenden. (§ 3 ist zu beachten).
4. Beiträge sind jeweils in den ersten 3 Monaten des Geschäftsjahres zu entrichten sowie bei Neuaufnahme.

## § 14 – Auflösung

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Verband Deutscher Eisenbahnersportverein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 15 – Schlussbestimmung

1. Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, nach Beratung im Vorstand, Verträge zur Nutzung von Sporteinrichtungen abzuschließen. Der jeweilige Abteilungsleiter wird hiervon unterrichtet.

- 
2. Der Verein haftet nicht für Diebstähle aller Art die während des Sportbetriebes in Räumen bzw. auf dem Sportgelände auftreten.
  
  3. Diese von der Mitgliederversammlung am 08. November 2018 beschlossene Fassung der Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.